



Weisungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen

Gestützt auf Art. 98 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 20. März 2013

Art. 1

Diese Weisungen konkretisieren die Mindestvoraussetzungen für die Beitragsberechtigung.

Gegenstand

Art. 2

¹ Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen, wobei eine Person als Ansprechperson für das Amt für Volksschule und Sport (Amt) zu bezeichnen ist.

Schulleitungsmodelle und Anstellung

² Das Mindestbeschäftigungspensum von 20 Stellenprozenten muss von mindestens einer beitragsberechtigten Schulleitungsperson eingehalten werden.

³ Die Anstellungsbedingungen von Personen, die gleichzeitig Schulleitungsaufgaben wahrnehmen und Unterricht erteilen, sind zu trennen.

Art. 3

Die Aufgaben und Pflichten der Schulleitung sind in einem Pflichtenheft festzuhalten, das von der Schulleitungsperson sowie einem Mitglied des Schulrates zu unterzeichnen ist.

Pflichtenheft

Art. 4

Der Schulleitung obliegt im Auftrag der Schulträgerschaft die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Dazu gehören die operative Führung in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration sowie Finanzen.

Pflichten und Kompetenzen der Schulleitung
a) Grundsatz

Art. 5

Die operative Führung in den Bereichen Pädagogik und Sonderpädagogik umfassen insbesondere:

b) Pädagogik

- a) die Verantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- b) die Betreuung kommunaler Schulentwicklungsprojekte;
- c) Unterrichtsbesuche;
- d) die Förderung der pädagogischen Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen;
- e) die Mitverantwortung für Schullaufbahnentscheide;
- f) die Koordination in den Bereichen Integration und pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Art. 6

Die operative Führung im Bereich Personal umfasst insbesondere:

c) Personal

- a) die Führung der Lehr- und Fachpersonen, des Hauswart- und des weiteren Schulpersonals;
- b) die Personalplanung und Organisation von Stellvertretungen;
- c) die Überprüfung der Erfüllung des Berufsauftrags der Lehr- und Fachpersonen;
- d) die Verantwortlichkeit für die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche;
- e) die Planung und Koordination der Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen;
- f) die Antragstellung für die Wahl bzw. Entlassung von Lehr- und Fachpersonen;
- g) die Einführung und Betreuung neuer Lehr- und Fachpersonen.

Art. 7

Die operative Führung in den Bereichen Organisation und Administration umfasst insbesondere:

d) Organisation und Administration

- a) den Vollzug und die Überwachung der rechtlichen Bestimmungen sowie die Schulorganisation (Jahresplanung und Schulprogramm, Stunden- und Pensenspläne, Klassenzuteilungen, Raumorganisation);
- b) die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt;
- c) das Krisenmanagement.

Art. 8

Die operative Führung im Bereich Finanzen umfasst insbesondere:

e) Finanzen

- a) die Planung und Kontrolle des Budgets im Rahmen der kantonalen und kommunalen Bestimmungen;
- b) die Ausgabenkompetenz in dem von der Schulträgerschaft definierten Rahmen.

Art. 9

¹ Die gemäss Artikel 15 der Schulverordnung beitragsberechtigten Schulleitungspersonen müssen über Berufserfahrung im pädagogischen Bereich und eine anerkannte Zusatzausbildung in Schulleitung verfügen.

Qualifikation

² Als äquivalente Qualifikation gelten kumulativ pädagogische Berufserfahrung sowie mehrjährige Führungserfahrung.

³ Erfüllt die Schulleitungsperson die Mindestvoraussetzung einer absolvierten, anerkannten Zusatzausbildung im Schulleitungsbereich gemäss Artikel 15 der Schulverordnung nicht, werden Kantonsbeiträge bis maximal 12 Monate nach Anstellungsbeginn unter der Voraussetzung geleistet, dass die Schulleitungsperson:

- a) das gesamte Grundmodul der Schulleitungsausbildung bei Anstellungsbeginn erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen dem Grundmodul äquivalenten Abschluss verfügt;
- b) die gesamte Schulleitungsausbildung bis spätestens 12 Monate nach Anstellungsbeginn erfolgreich abgeschlossen hat.

⁴ Erfolgt der Ausbildungsabschluss nicht innert der Frist gemäss Absatz 2 Litera b gilt die Mindestvoraussetzung für Beiträge rückwirkend ab Anstellungsbeginn als nicht erfüllt. Die ab dem Zeitpunkt des Wechsels der Schulleitungsperson geleisteten Beiträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

Art. 10

¹ Das Amt kann obligatorische Veranstaltungen durchführen insbesondere zur Information und Erläuterung von Konzepten und Projekten des Kantons.

Schnittstellen zu kantonalen Instanzen

² Das Amt unterstützt die Schulleitungen in pädagogischen und organisatorischen Fragen.



Departementsverfügung

Teilrevision der Weisungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen

Gestützt auf Art. 98 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement am 20. März 2013 Weisungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen erlassen.

Schulträgerschaften mit einer Schulleitung, welche die Mindestvoraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) erfüllen, erhalten Kantonsbeiträge gemäss Art. 73 des Schulgesetzes. Im Falle einer Kündigung der Schulleitungsperson ist es – vor allem für kleinere und/oder abgelegene Schulträgerschaften oder je nach Sprachsituation – oft schwierig, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu finden. In einigen Fällen findet sich zwar eine geeignete Person, diese verfügt jedoch oft noch nicht über die notwendige Zusatzausbildung im Schulleitungsbereich. Um den betroffenen Schulträgerschaften mehr Handlungsspielraum zu ermöglichen, wird Art. 9 der vorliegenden Weisungen so angepasst, dass die Schulträgerschaften auch Personen anstellen können, welche sich noch in der Schulleitungsausbildung befinden. Erfüllt die neu angestellte, sich in Ausbildung befindende Schulleitungsperson die Vorgaben gemäss Art. 9 der Weisungen, leistet der Kanton bis maximal 12 Monate nach Anstellungsbeginn Beiträge. Die neue Regelung tritt per sofort in Kraft und gilt nur für neue Anstellungen ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Gestützt auf Art. 98 des Schulgesetzes

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Teilrevision der Weisungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen im Kanton Graubünden wird erlassen.
2. Die Teilrevision tritt ab sofort in Kraft.

3. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen der Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Curtgin pign 7, 7031 Laax; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Herrn Silvio Dietrich, Strada Curtgin 13, 7130 Ilanz; Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Frau Sandra Locher Bengeneruel, Präsidentin, Fondeiweg 2, 7000 Chur; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport.



Martin Jäger, Regierungsrat